

**VII. Kreditkontrolle**

Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Kreditrichtlinien für 1950 bei ihren Prüfungen der Kreditgenossenschaften mit zu überwachen und der Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank den diesbezüglichen Teil der Prüfungsberichte zu übersenden. Die Deutsche Investitionsbank ist ihrerseits berechtigt und verpflichtet, Prüfungen sowohl der Kreditverwendung wie der Baudurchführung vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

**VIII. Baukreite für die Fertigstellung der sogenannten „echten“ Bautenüberhänge, also Überhänge aus den Planbauten des Jahres 1949 nach 1950**

(1) Für die Fertigstellung der im Jahre 1949 eingeplanten und begonnenen Bauten im Jahre 1950 finden auch weiterhin die für 1949 gültig gewesenen Kreditrichtlinien der Deutschen Investitionsbank vom 5. Juli 1949 Anwendung mit folgenden Einschränkungen:

1. Kreditmittel dürfen für die Fertigstellung von Scheunen nicht mehr ausgereicht werden.
2. Der für 1949 bewilligte Gesamtkredit darf einschl. sämtlicher bereits im Jahre 1949 erfolgten Auszahlungen nur in Anspruch genommen werden:
 

für die Fertigstellung des Wohnhauses bis zu .....	7 000DM,
für die Fertigstellung des Stalles bis zu .....	<u>3 000DM,</u>
für Wohnhaus und Stall insgesamt nur bis zu ....	<u>10 000 DM.</u>

3. Die Finanzministerien der Länder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Rechnungen für Bauleistungen und Materiallieferungen nach dem Baustand per 31. Dezember 1949 aus eigenen Mitteln der Neubauern beglichen werden.

(2) Die Kreditgenossenschaften ändern entsprechend vorstehender Einschränkungen und des tatsächlich noch bestehenden Kreditbedarfs, sofern dieser unter den genannten Sätzen liegt, die Höhe der alten Kreditzusagen sowie die Kreditkonten und setzen hiervon die betreffenden Neubauern schriftlich in Kenntnis.

**IX. Schlußbestimmungen**

Die den vorstehenden Kreditrichtlinien entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung vom 26. Mai 1948 über die Gewährung von Krediten zu Gunsten, der Bodenreform und der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVOB1. S. 176) und der Anordnung vom 20. Juli 1949 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Gewährung von Krediten zu Gunsten der Bodenreform und der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (ZVOB1. I S. 544) sind damit aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister

**Berichtigung**

In der Preisverordnung Nr. 38 vom 2. Februar 1950 — Verordnung über Preise für Nahrungsmittel aus Hafer (GBl. S. 72) — erhält § 2 folgende Fassung:  
„Diese Preisverordnung tritt am 15. Februar 1950 in Kraft.“

Die in der Angelegenheit am 28. März 1950 ergangene Berichtigung (GBl. S. 214) wird hiermit gegenstandslos.

**Mitteilung des Verlages**

Der Jahrgang 1949 des Zentral Verordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch gebunden lieferbar.

Der Preis für den Halbleinenband beträgt 28,— DM.

Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN 017, MICHAELKIRCHSTRASSE 17**